

DLRG Ortsgruppe Rüthen e. V.

**Konzept zur Prävention von
Grenzüberschreitungen und Handlungs-
leitfaden in Fällen von sexualisierter Gewalt**

Impressum

Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt der DLRG Ortsgruppe Rüthen e. V.

Stand: 13.01.2025 (1. Überarbeitung vom Januar 2025)

Autorin: Petra Golly, 1. Vorsitzende und Geschäftsführerin

Anschrift: Danziger Str. 4 59602 Rüthen

Kontakt unter: petra.golly@ruethen.dlrg.de

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Grundlagen	1
3. Prävention	2
3.1. Information	3
3.2. Ehrenkodex	3
3.3. Polizeiliches erweitertes Führungszeugnis	3
3.4. Selbstverpflichtungserklärung	4
3.5. Verhaltensregeln im Verein und Handlungsanweisungen	4
3.6. Aus- und Fortbildung der Verantwortlichen	5
4. Intervention	5
4.1 Reaktion bei Fehlverhalten	5
4.2 Handlungsanweisung bei konkretem Verdacht	6
4.3 Intervention nach Krisenplan	7
5. Konsequenzen für Täter im Verein	8
6. Ansprechpersonen in der DLRG Ortsgruppe Rüthen e. V.	8
7. Hilfsangebote	8
8. Fortschreibung	9
9. Kommunikation	9
10. Unterstützung und Freigabe	9
11. Inkrafttreten	9
12. Weitere Informationen zum Thema	9
Anhang	

1. Einleitung

„Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches und humanitäres Handeln bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs.“

Dieser Satz aus dem Leitbild der DLRG ist für uns im täglichen Umgang miteinander Verpflichtung. In der Rütthener DLRG arbeiten wir ehrenamtlich zusammen in der Schwimm- und Rettungsschwimmbildung, aber auch in der allgemeinen Jugendarbeit und im Wachdienst. In allen Bereichen kommt es dabei besonders darauf an, dass wir uns gut verstehen und aufeinander verlassen können. Insbesondere bei der Schwimm- und Rettungsschwimmbildung kommt es zu direkten Kontakten und zum Teil auch zu körperlicher Nähe.

Es bedarf daher besonderer Umsicht im Umgang miteinander und besonders im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen, die uns anvertraut sind.

Die Prävention vor sexualisierter Gewalt ist eine wichtige Anforderung an qualitative Kinder- und Jugendarbeit in unserer Organisation. Auch uns ist es ein wichtiges Anliegen, aktiv GEGEN sexualisierte Gewalt und FÜR respektvollen Umgang mit Grenzen einzustehen und aktiv zu werden.

Die DLRG Ortsgruppe Rütthen e. V. ist sich der Bedeutung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor sexueller Gewalt bewusst und nimmt dieses Thema sehr ernst. Wir haben für uns den „Respektvollen Umgang mit Grenzen“ als Basis und Grundlage für einen fairen, gewaltfreien und zielführenden Umgang miteinander definiert und ein Schutzkonzept entwickelt, das die Prävention von und Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt zum Ziel hat. Die DLRG Ortsgruppe Rütthen e. V. will damit den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein nach bestem Wissen und Können gewährleisten.

In diesem erarbeiteten Konzept sind Regelungen, Verhaltensempfehlungen, Präventions- und Interventionsmaßnahmen zusammengefasst, nach denen wir handeln, um den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten und die o. g. Ziele umzusetzen.

Das Konzept richtet sich an alle Ausbilderinnen und Ausbilder, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Ausbildungsassistentinnen und -assistenten, Wachgängerinnen und Wachgänger, Betreuerinnen und Betreuer sowie sonstige Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit in der DLRG Ortsgruppe Rütthen e. V. Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, sowie an diejenigen, die sich zukünftig für eine Arbeit in der DLRG Ortsgruppe Rütthen e. V. interessieren. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieses Dokumentes werden die o. g. Adressaten folgend „verantwortliche Personen“ genannt.

2. Grundlagen

Grenzen

Grenzen begegnen uns überall und in vielerlei Formen!

Jeder von uns hat in seinem Leben bestimmt schon einmal Grenzen anderer überschritten oder kennt das Gefühl, dass seine eigenen Grenzen überschritten wurden. Wie auch immer diese Grenzüberschreitung erfolgte, ist dies keine angenehme Situation. Eine Grenzverletzung kann auf verschiedene Art ausgeübt werden körperlich oder auf eine verbale Art geschehen. Täglich

werden Grenzen immer wieder überschritten. Warum? Weil keiner die genaue persönliche Grenze des Anderen kennt.¹

Grenzverletzung

„Der Begriff ‘Grenzverletzung’ umschreibt ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben der betroffenen jungen Menschen abhängig. Grenzverletzungen treten im pädagogischen Alltag auf und sind häufig die Folge fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten seitens der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder eines Mangels an eindeutigen Normen und klaren Strukturen in einer Einrichtung.“²

Auch in der DLRG gibt es mögliche Situationen der Grenzverletzung. Um diese möglichst zu vermeiden, achten wir die Grenzen Anderer zu jeder Zeit.

Sexualisierte Gewalt

Die sexualisierte Gewalt ist eine Form der Gewalt, bei der Handlungen mit geschlechtlichem Bezug vorgenommen werden, ohne die Einwilligung des Betroffenen. Sie wird geschlechtlich bezogenen Delikten, wie z. B. sexueller Nötigung, Vergewaltigung oder sexuellem Missbrauch übergeordnet und schließt diese Delikte alle mit ein.³

„Unter sexuellem Missbrauch versteht man jede sexuelle Handlung, die durch Erwachsene oder Jugendliche an, mit oder/und vor einem Kind vorgenommen wird. Der Täter bzw. die Täterin nutzt die körperliche, psychische, kognitive und sprachliche Unterlegenheit des Kindes aus, um ihre oder seine Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“⁴

3. Prävention

Was tut die DLRG Ortsgruppe Rüthen e. V. für den respektvollen Umgang mit Grenzen und gegen sexualisierte Gewalt?

Unser Ziel ist es, eine „Kultur der Aufmerksamkeit“ zu schaffen, mit der wir Übergriffe verhindern, abwenden oder wo sie trotzdem geschehen sind, aufarbeiten und Konsequenzen daraus ziehen.

Die DLRG Ortsgruppe Rüthen e. V. bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder- und Jugendhilfe. Dazu gehört insbesondere der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch. Der Vorstand und alle Aktiven in Ausbildung und Betreuung sind sich ihrer Verantwortung und Vorbildfunktion in Bezug auf die Prävention sexualisierter Gewalt den Vereinsmitgliedern, insbesondere den Kindern und Jugendlichen gegenüber, bewusst.

Daher hat sich die DLRG Ortsgruppe Rüthen e. V. bereits am 30.06.2014 durch vertragliche Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt Soest als Träger der Jugendhilfe zur Einhaltung der

¹ Aus dem Handlungsleitfaden Respektvoller Umgang mit Grenzen des DLRG LV

² Die deutschen Bischöfe (2010). Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Handreichung für katholische Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen. V. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Die deutschen Bischöfe 32): Bonn, S. 12-13.

³ Vgl. Wikipedia

⁴ www.beauftragter-missbrauch.de

Umsetzung der Bestimmungen des Bundeskinderschutzgesetzes zum § 72a Abs. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe im Kreisgebiet Soest verpflichtet (**siehe Anlage 1**).

Es ist wichtig, ein Bewusstsein für das Thema zu schaffen und Präventionsmaßnahmen zu ergreifen. Diese werden in folgender Präventionsstrategie über die Vereinbarung mit dem Träger der Jugendhilfe hinaus hier konkretisiert:

3.1 Information

Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Rüthen e. V. und die Öffentlichkeit werden über das bestehende Schutzkonzept zur Prävention und dem Handlungsleitfaden in Fällen von sexualisierter Gewalt informiert. Dies geschieht über die Internetseite der Ortsgruppe unter **ruethen.dlrg.de/kinderschutz**, auf der das Konzept jederzeit zur Einsichtnahme sowie weitere Informationen des DLRG Landesverbandes Westfalen als auch des Präsidiums der DLRG hinterlegt sind.

Angestrebt wird zudem eine Übernahme der verbindlichen Beachtung des Schutzkonzeptes durch alle verantwortlichen Personen in die Satzung der DLRG Ortsgruppe Rüthen e. V. bei nächster Gelegenheit.

3.2 Ehrenkodex

Alle aktiven verantwortlichen Personen der DLRG Ortsgruppe Rüthen e. V. verpflichten sich, die Grundsätze des Ehrenkodexes der DLRG Westfalen und des Landessportbundes NRW zu beachten. Der Ehrenkodex ist von jeder verantwortlichen Person zu lesen und zu unterzeichnen (**siehe Anlage 2**).

3.3 Polizeiliches erweitertes Führungszeugnis

Alle verantwortlichen Personen der DLRG Ortsgruppe Rüthen e. V. über 14 Jahre müssen ein „erweitertes Führungszeugnis“ gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG), nicht älter als zwei Jahre, vorlegen. Die Einsichtnahme in das polizeiliche erweiterte Führungszeugnis erfolgt durch eine durch den Verein bestimmte Vertrauensperson. Diese Vertrauensperson wird (schriftlich) zur Vertraulichkeit und zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet. Das erweiterte Führungszeugnis ist gemäß aktueller Rahmenrichtlinien der DLRG nach spätestens zwei Jahren erneut vorzulegen.

Das Führungszeugnis wird auf Antrag (**siehe Anlage 3**), der durch die DLRG Ortsgruppe Rüthen e. V. gestellt wird, kostenfrei für ehrenamtliche Kräfte erstellt und diesen direkt vom Bundesamt für Justiz zugestellt.

Sollten im Führungszeugnis Einträge nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII (**siehe Anlage 4**) vermerkt sein, gilt ein sofortiges Tätigkeitsverbot in der DLRG Ortsgruppe Rüthen e. V. bzw. wird ein zukünftiges Tätigwerden unterbunden.

Wird eine Person erstmalig mit Aufgaben im Verein betraut, bei denen sie regelmäßig Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen hat, soll ein erweitertes Führungszeugnis möglichst vor Beginn der jeweiligen Tätigkeit vorgelegt werden – spätestens jedoch acht Wochen nach Übernahme der Aufgaben.

3.4 Selbstverpflichtungserklärung

Bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses oder bei nur einmaligem oder kurzfristigem Tätigwerden unterzeichnen alle verantwortlichen Personen über 14 Jahre, die im Rahmen der Vereinsarbeit in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen treten, eine Erklärung, dass zurzeit keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII anhängig sind und verpflichten sich, sollte ein solches Verfahren eingeleitet werden, dies umgehend mitzuteilen (**siehe Anlage 5**).

3.5 Verhaltensregeln und Handlungsanweisungen für alle Bereiche des Vereinsbetriebs

- Vorbildfunktion aller Verantwortlichen in Sprache und Verhalten insbesondere im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen im Verein und Verzicht auf sexistische, rassistische und gewalttätige Äußerungen in der Umgangssprache. Umgangsformen im Verein sind geprägt von Respekt, einer angemessenen Sprache und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen.
- Die Arbeit der DLRG Ortsgruppe Rüthen e. V. ist transparent. Trainings und Veranstaltungen erfolgen nicht ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte!
- Im Übungsbetrieb und der Ausbildung in der Schwimmhalle wird die Betreuung durch mindestens zwei verantwortliche Personen (hier mindestens eine Ausbilderin oder ein Ausbilder **und** mindestens eine Ausbildungsassistentin oder ein Ausbildungsassistent oder eine Betreuerin oder ein Betreuer) unterschiedlichen Geschlechts angestrebt, in Ausnahmefällen können auch zwei weibliche Verantwortliche zusammen tätig sein.
- Duschen und Umkleiden gelten als Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen! Verantwortliche duschen nicht allein mit einzelnen Kindern und Jugendlichen. Duschen und Umkleiden werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten; dies soll nach Möglichkeit nur durch gleichgeschlechtliche verantwortliche Personen erfolgen. Vor Betreten dieser Räume erfolgt ein Hinweis an die Anwesenden, sich etwas überzuziehen. Wenn möglich, sollen die Räume durch die verantwortlichen zu zweit betreten werden (Vier-Augen-Prinzip). In einem begründeten Notfall dürfen auch nicht gleichgeschlechtliche verantwortliche Personen die Umkleideräume betreten.
- Veranstaltungen in der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen finden nicht ohne ausreichende Betreuung statt und sind mit mindestens zwei verantwortlichen Personen (nach Möglichkeit weiblich und männlich) besetzt. Angestrebt wird hier ein Betreuungsschlüssel von je einer verantwortlichen Person auf je 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, um auch die erforderlichen Aufsichtspflichten zu erfüllen.
- Es erfolgen keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern und Jugendlichen! Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten. Übungen und Hilfestellungen während der Trainingsstunden, bei denen ein Kontakt notwendig ist, werden nach Möglichkeit an einer anderen verantwortlichen Person gezeigt und vorgeführt. Falls eine weitergehende Hilfestellung notwendig ist, wird dies nach Absprache der Beteiligten, vorrangig durch einen anderen Teilnehmenden durchgeführt. Ist ein Körperkontakt beim Training an einem Kind oder Jugendlichen unvermeidbar, ist dieser im Vorhinein mit den Beteiligten abzusprechen. Das Kind oder der Jugendliche muss sein eindeutiges „JA“ dazu geben. Darüber hinaus wird niemand zu Übungen oder bestimmten Körperhaltungen während des Trainings oder der Ausbildung gezwungen.

- Fotos oder Videos von Kindern und Jugendlichen zur Öffentlichkeitsarbeit und Vereinsdokumentation werden ausschließlich mit dem in der Beitrittserklärung erteilten Einverständnis der Beteiligten und deren Eltern erstellt. Bilder, die im Bereich der Ausbildung in Schwimmhalle und Schwimmbad entstehen, zeigen Kinder und Jugendliche nicht in Badekleidung außerhalb des Wassers, sondern mit ausreichender Kleidung oder Handtuch bedeckt oder im Portraitformat.
- Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht mit in den Privatbereich (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte, Auto usw.) mitgenommen. Es erfolgen keine Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen im Privatbereich der verantwortlichen Personen.
- Es werden durch verantwortliche Personen des Vereins keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen geteilt. Alle Absprachen und Informationen werden öffentlich gemacht.
- Es erfolgen weder Privatgeschenke durch verantwortliche Personen an Kinder und Jugendliche, noch werden sonstige individuelle Bevorzugungen gewährt.
- Drohungen, Auslösen von Schuldgefühlen und Ausübung der Machtposition als Grenzüberschreitung gegenüber Kindern und Jugendlichen sind zu unterlassen.
- Wird von einer der Schutzvereinbarungen ausnahmsweise aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren verantwortlichen Person abzusprechen. Erforderlich ist das beidseitige Einverständnis der verantwortlichen Personen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

3.6 Aus- und Fortbildung der Verantwortlichen

Die DLRG Ortsgruppe Rütten e. V. unterstützt die Aus- und Fortbildung von verantwortlichen Personen im Umgang mit dem Thema Prävention von sexualisierter Gewalt und bietet diesen die Teilnahme an einem Lehrgang in Bezug auf die Prävention sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen an.

4. Intervention

Sollte sich ein Verdacht ein Fehlverhalten welcher Art auch immer ergeben, wird dieser unbedingt ernst genommen. Wir reagieren durch Hinsehen – Wahrnehmen – Handeln. Eine Meldung wird nicht heruntergespielt oder bewertet.

Grundsätzlich gilt jedoch gleichzeitig auch zunächst der juristische Grundsatz der Unschuldsvermutung bis zum rechtskräftigen Beweis der Schuld eines vermeintlich Tatverdächtigen⁵.

4.1 Für alle verantwortlichen Personen in der DLRG Ortsgruppe Rütten e. V gilt bei Wahrnehmung oder Meldung eines Verdachts eines Fehlverhaltens zunächst:

- Ruhe bewahren!
- Genannte Anhaltspunkte für den Verdacht bzw. Nennung der geschilderten Tatsachen so wie wahrgenommen oder geschildert notieren.
- Ggf. Betroffenen aus dem Gefahren-/ Einwirkungsbereich des Verdächtigen bringen.
- Dokumentation des Ursprungs des Verdachts oder der Meldung (Beobachtung, Meldung durch die betroffene Person, Meldung durch Dritte) mit Datum und Uhrzeit.

⁵ Artikel 6 Europäischen Menschenrechtskonvention

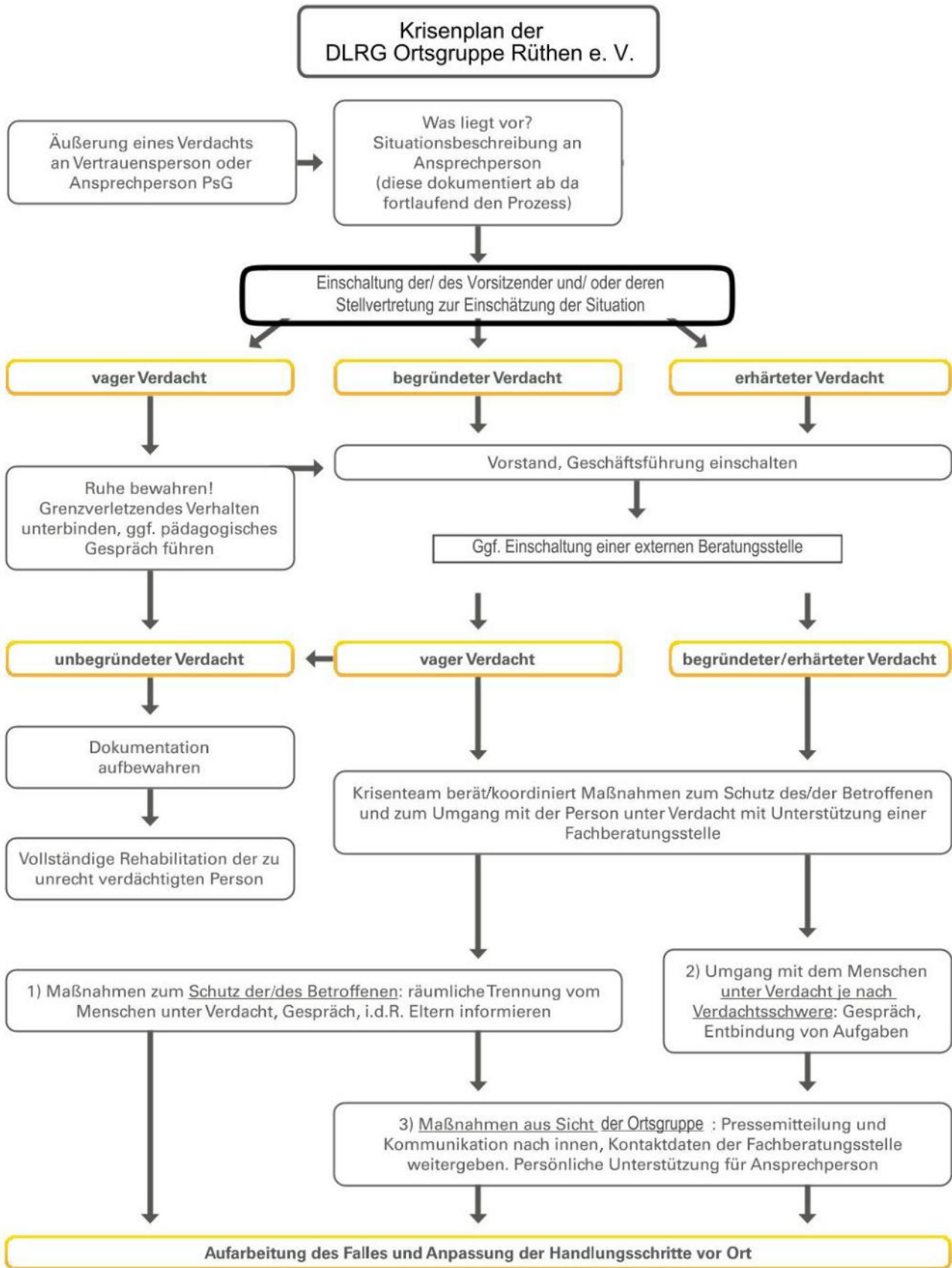
- Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der betroffenen Person, ggf. auch mit deren Erziehungsberechtigten.
- Keine Kontaktaufnahme zur vermeintlichen Verdachtsperson!
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Jeder Verdacht wird anschließend den benannten Personen zum Kinder- und Jugendschutz in der DLRG Ortsgruppe Rüthen e. V. und der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung gemeldet, wird aber zum Schutz von vermeintlichem Betroffenen und vermeintlich Verdächtigen vorerst ausschließlich mit diesen besprochen. Die Prüfung erfolgt in Form des folgenden Handlungskonzeptes. Jeder Verdacht ist zwingend mittels eines Dokumentationsbogens (siehe Anhang 5) zu dokumentieren.

4.2 Handlungsanweisung der DLRG Ortsgruppe Rüthen e. V. bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt und/ oder Grenzverletzungen:

- Ruhe bewahren! Kein blinder Aktionismus!
- Eingehende Meldung oder Erkennen eines möglichen Fehlverhaltens unter Berücksichtigung, ob es sich um Beobachtung oder Erzählung handelt, aufnehmen.
- Ggf. Erziehungsberechtigte informieren.
- Genaue Dokumentation der Beobachtungen/ Erzählungen (Ort, Datum, Beteiligte, informierte Stelle), dabei genaue Trennung zwischen objektiven und subjektiven Wahrnehmungen.
- Kausalität prüfen.
- Im Fall bestätigter Kausalität der Meldung: Unterscheidung in Grenzverletzung, Übergriff oder Straftat
 - **Grenzverletzungen** sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönlichen Grenzen im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnisses überschreiten.
 - **Übergriffe** sind bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie resultieren oft aus persönlichen und/ oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, z. B. Veränschtigungen, Drohungen, Beschimpfungen, Schläge, Festhalten, Stalking usw.
 - Eine **Straftat** ist ein rechtswidriges Verhalten, welches durch den Gesetzgeber mit Strafe bedroht ist. Grundsätzlich ist nur vorsätzliches Verhalten strafbar, fahrlässiges Verhalten ist nur dann strafbar, wenn dies im Gesetz explizit benannt wird.

4.3 Intervention erfolgt nach folgender, differenzierender Vorgehensweise:



Aus dem empfohlenen Krisenplan des Präsidiums der DLRG

- Die DLRG Ortsgruppe Rüthen e. V. behält sich vor, in strafrechtlich relevanten Fällen die Polizei zu informieren. Dies ist der Fall, wenn der Verdacht einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat besteht.
- Ggf. Einbeziehung einer Vertrauensperson einer externen Beratungsstelle zur Erörterung des Sachverhaltes und Besprechung des weiteren Vorgehens.
- Bis zu einem rechtskräftigen Urteil (durch ein Gericht) gilt in jedem Fall die Unschuldsvermutung. Bis dahin erfolgt eine vorläufige Freistellung der verdächtigen Person von ihren Aufgaben.
- Ggf. Information der Presse zur transparenten Information der Öffentlichkeit nach Absprache mit dem Vorstand, jedoch keine Öffentlichkeitsarbeit gegen den Willen des vermeintlichen Opfers oder dessen Erziehungsberechtigten.
- In jedem Fall muss die Anonymität von vermeintlichem Opfer und verdächtiger Person gegenüber der Presse gewahrt werden. Ein Pressebericht muss objektiv wertfrei und faktenbasiert erfolgen.

5. Konsequenzen für Täterinnen und Täter im Verein

Täterinnen und Täter müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form der sexualisierten Gewalt in unserem Verein! Täterinnen und Täter werden unverzüglich von ihren übertragenen Aufgaben entbunden und die Beauftragungen werden entzogen. Sie werden aufgefordert, ihre Ämter niederzulegen und den Verein zu verlassen.

6. Ansprechpersonen in der DLRG Ortsgruppe Rüthen e. V.

Für alle Vereinsmitglieder unabhängig ihrer Funktion und Aufgabe sowie Erziehungsberechtigte wird durch die DLRG Ortsgruppe Rüthen e. V. mindestens eine Ansprechperson (ggf. mehrere Ansprechpersonen) für Kinder- und Jugendschutz beauftragt. Neben dieser Ansprechperson kann jede Vertrauensperson im Verein durch Betroffene angesprochen werden. Die entsprechende Personalie sowie die Erreichbarkeit der Ansprechperson kann der Internetseite der DLRG OG Rüthen e. V. (ruethen.dlrg.de/kinderschutz) entnommen werden.

In jedem Fall steht die E-Mailadresse kinderschutz@ruethen.dlrg.de zur Verfügung.

7. Hilfsangebote

Die DLRG Ortsgruppe Rüthen e. V. unterstützt Betroffene von sexueller Gewalt bei der Suche nach Hilfsangeboten. Unterstützung bieten:

Deutscher Kinderschutzbund

Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt
Kreisverband Soest e. V., Nöttenstraße 32, 59494 Soest
E-Mail: info@kinderschutzbund-kreis-soest.de
Tel.: 02921 67 218 56

DLRG Landesverband Westfalen

Erstkontakt Respektvoller Umgang mit Grenzen
Tel.: 0231/586877-46 (keine Beratungsstelle, Erstkontakt Nummer in dringenden Fällen für Erstberatung)

DLRG-Jugend: Hilfetelefon sexualisierte Gewalt

Tel.: 05723/955 333

E-Mail: hilfetelefon@dlrg-jugend.de

<https://dlrg-jugend.de/themen/praevention-sexualisierter-gewalt/>

Ansprechpartner der DLRG auf Bundesebene:

Tel.: 05723/955 559

<https://www.dlrg.de/informieren/praevention-sexualisierter-gewalt/>

Nummer gegen Kummer: Kinder- und Jugendtelefon

Tel.: 116 111

Anruf ist anonym, kostenfrei und bundesweit möglich

Mo. – Sa. 14:00 Uhr – 20:00 Uhr

8. Fortschreibung

Das Schutzkonzept der DLRG Ortsgruppe Rüthen e. V. wird regelmäßig auf Aktualität überprüft, weiterentwickelt und aktualisiert.

9. Kommunikation

Die Internetseite der DLRG Ortsgruppe Rüthen e. V. hat für das Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt unter ruethen.dlrg.de/kinderschutz einen eigenen Bereich für die Verbreitung der Informationen zum Kinder- und Jugendschutz eingerichtet.

Zur E-Mail-Kommunikation ist die Einrichtung der folgenden E-Mail-Adresse vorgesehen:

kinderschutz@ruethen.dlrg.de

10. Unterstützung und Freigabe

Dieses Konzept wurde durch den Vorstand der DLRG Ortsgruppe Rüthen e. V. beschlossen und wird von diesem durch Unterschrift aktiv befürwortet und unterstützt.

11. Inkrafttreten

Dieses Konzept tritt zum 09.12.2024 mit Beschluss des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Rüthen e. V. vom 09.12.2024 in Kraft.

gez. P. Golly, M. Koch

Vorstand

gez. M. Wenge, M. Altewulf, M. Sander

Beauftragte Person/en für Kinder- und Jugendschutz

Die Überarbeitung und neue Beschlussfassung des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Rüthen erfolgte am 13.01.2025.

gez. P. Golly, M. Koch

Vorstand

gez. M. Wenge, M. Altewulf, M. Sander

Beauftragte Person/en für Kinder- und Jugendschutz

12. Weitere Infos zum Thema:

<https://westfalen.dlrg.de/wir-westfalen/praevention-in-der-dlrg-respektvoller-umgang-mit-grenzen/>

<https://www.dlrg.de/informieren/praevention-sexualisierter-gewalt/>

Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII

KREIS SOEST

zwischen

DLRG OG Rütten e.V.

als Träger der freien Jugendhilfe

und dem Kreis Soest
als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Der o.g. Träger der freien Jugendhilfe stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (gemäß §§ 11, 12 SGB VIII) Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Daher veranlasst der o.g. Träger der freien Jugendhilfe, dass von den neben- oder ehrenamtlichen Personen ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorgelegt wird. Die Pflicht zur Einsichtnahme besteht nur dann, wenn die Einsichtnahme aufgrund des besonderen Kontakts, den die Tätigkeit ihrer Art, Intensität und Dauer nach ermöglicht, geboten ist.

Die Vorlage erfolgt vor Beginn der Tätigkeit. Sollte es sich um ein spontanes ehrenamtliches Engagement handeln, welches eine vorherige Einsichtnahme in ein Führungszeugnis nicht mehr möglich macht, so ist von dem/der Ehrenamtlichen eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben (Anlage 1).

Dem o.g. Träger der freien Jugendhilfe ist bekannt, dass er die Entscheidung im konkreten Einzelfall, ob er sich ein Führungszeugnis vorlegen lässt, letztendlich in eigener Zuständigkeit und Verantwortung trifft. Dazu orientiert er sich an den vorgegebenen Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland sowie den Empfehlungen des Deutschen Vereins für private und öffentliche Fürsorge e.V. (enthalten in der Arbeitshilfe des Landesjugendring NRW 2013). Das Kreisjugendamt Soest unterstützt und berät in organisatorischen Fragen sowie bei der Bewertung der Eignung einer Person für die ehren- und nebenamtliche Tätigkeit.

Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform. Diese Vereinbarung tritt ab Unterzeichnung in Kraft.

Ort, Datum 30.06.2014

Träger der freien Jugendhilfe



i.A.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.
Landesverband Westfalen e.V.



SPORTJUGEND
LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



EHRENKODEX

der DLRG Westfalen und des Landessportbundes NRW für alle Mitarbeitenden der DLRG Westfalen, die junge Menschen betreuen und qualifizieren oder zukünftig betreuen und qualifizieren wollen.

Ich verpflichte mich,

- dafür Sorge zu tragen, dass die Regeln und Werte der DLRG Westfalen eingehalten und praktiziert werden.
- die Rechte der mir anvertrauten Menschen auf körperliche und seelische Unversehrtheit zu achten, ihre Intimsphäre zu schützen und keinerlei Form von Gewalt, sei sie körperlicher, seelischer, sexueller oder sonstiger Art auszuüben.
- die Entwicklung der mir anvertrauten Menschen zu selbst bestimmten, selbstbewussten, eigen- und mitverantwortlichen Persönlichkeiten zu fördern.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote der DLRG Westfalen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- den mir anvertrauten Menschen bei verbandlichen, sportlichen und außersportlichen Aktivitäten ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsrechte zu bieten und zu gewährleisten.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Grundsätzen des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sensibel umzugehen, sie nicht an unbefugte Dritte weiter zu geben und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.
- aktiv einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex und die Prinzipien der DLRG Westfalen verstoßen wird, andere auf mögliche Verstöße aufmerksam zu machen und die zuständige Leitungsebene in geeigneter Form über mir bekannt gewordene Verstöße zu informieren.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Selbstverpflichtung.

Mir ist bekannt, dass die Unterzeichnung des Ehrenkodexes Voraussetzung und Bedingung für die Mitarbeit in der DLRG Westfalen ist.

Vorname, Name

Geburtsdatum

Anschrift:

Ort, Datum

Unterschrift

erfasste Straftatbestände des StGB durch den § 72a SGB VIII

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b StGB Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 StGB Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d StGB Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f StGB Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a StGB Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

**Bescheinigung zur Beantragung
des erweiterten Führungszeugnisses
gemäß § 72a SGBVIII und
§ 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)**

*Name und Anschrift
des Trägers (Verein/Verband)*

DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V.

Danziger Straße 4

59602 Rüthen

Bestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass der o.g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen anhand eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Name/ Vorname:

Geburtsdatum/ Geburtsort:

wird hiermit gebeten, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a BZRG zur Einsichtnahme beim beauftragenden Vorstand des/der

Name des Trägers: DLRG Ortsgruppe Rüthen e.V.

vorzulegen.

Wir bitten um umgehende Übermittlung **an den/die Antragsteller(in)**.
Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die
Gebührenbefreiung beantragt.

Ort, Datum:

.....

.....
Unterschrift und Stempel des Trägers

Selbstverpflichtungserklärung¹

Verein, Gruppe/Angebot (gem. §§ 11, 12 SGB VIII):
Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Straße:
PLZ, Ort:

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister (BZRG) in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen folgenden Straftaten nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB):

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht)
- §§ 174 bis 174c StGB (u. a. sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)
- §§ 176 bis 181a StGB (u. a. sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, sexuelle Nötigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei)
- §§ 182 bis 184f StGB (u. a. exhibitionistische Handlungen, Verbreitung, Erwerb- und Besitz kinderpornographischer Schriften, Letzteres auch z. B. auch durch Downloads in elektronischer Form)
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen)
- §§ 232 bis 233a StGB (Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, Förderung des Menschenhandels) und
- §§ 234 bis 236 StGB (Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel)

enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, meinen Jugendverband/Träger über die Einleitung entsprechender Verfahren unverzüglich zu informieren.

Ort, Datum.....

.....
Unterschrift

¹ Selbstverpflichtungserklärung nur bei spontanem ehrenamtlichen Engagement